



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Detmold

Herausgeber: Bezirksregierung Detmold

208. Jahrgang

Detmold, den 20.März 2023

Nummer 12

INHALTSVERZEICHNIS

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

52 Kommunalaufsicht, hier: öffentlich-rechtliche Vereinbarung, S.61

53 Planfeststellung; hier: Bekanntgabe des Ergebnisses einer UVP-Vorprüfung, S.63

54 öffentliche Zustellung, S.64

55 öffentliche Zustellung, S. 65

56 Genehmigungen, hier: UVP-Vorprüfung, S. 65

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

57 Zweckverband Naturpark Teutoburger Wald / Eggegebirge; hier: Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023, S. 65

58 Aufgebot einer Sparkassenukkunde, S. 67

59 Kraftloserklärung einer Sparkassenukkunde, S. 67

60 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung, S.67

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

52

Kommunalaufsicht

hier: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Minden-Lübbecke und dem Zweckverband "Erholungsbereich Große Aue" über die Durchführung von Aufgaben zur Vergabe öffentlicher-Aufträge durch den Kreis Minden-Lübbecke

Bezirksregierung Detmold

Az.: 31.01.2.3-005/2023-001

Detmold, den 07. März 2023

Der Kreis Minden-Lübbecke und der Zweckverband „Große Aue“ schließen gem. § 1 und § 23 Abs. 1 Alt. 2 sowie Abs. 2 S. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.10.1979 (GV. NW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022, folgende mandatierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

Präambel

Der Kreis Minden-Lübbecke und seine kreisangehörigen Städte und Gemeinden pflegen bereits seit längerer Zeit eine interkommunale Zusammenarbeit auf

dem Gebiet des Vergaberechtes. Diese Zusammenarbeit hat sich insgesamt bewährt, für alle Seiten als förderlich herausgestellt und soll fortgesetzt werden. Die Vereinbarungspartner sind sich einig, dass Verwaltungsleistungen wirtschaftlich und nachhaltig zu erbringen sind, wobei die Qualität zu sichern und auszubauen ist. Zum Erreichen dieser Ziele soll die interkommunale Zusammenarbeit in verschiedenen Bereichen verstärkt und intensiviert werden.

Die Stadt Espelkamp und der Kreis Minden-Lübbecke haben einen Teil ihrer Aufgaben auf den von ihnen gebildeten Zweckverband „Große Aue“ übertragen. Daher soll sich die Zusammenarbeit auch auf diesen Zweckverband erstrecken.

Im Bereich des Vergabewesens besteht, u.a. auch um dem Korruptionsbekämpfungsgesetz Rechnung zu tragen und Rechtssicherheit zu gewährleisten, Einigkeit darüber, dass der Kreis Minden-Lübbecke die im Folgenden näher bestimmten Aufgaben bei der Vergabe öffentlicher Aufträge für den Zweckverband „Große Aue“ in einer Zentralen Submissionsstelle durchführt. Die Vereinbarungspartner verpflichten sich, hierbei konstruktiv und vertrauensvoll zusammenzuarbeiten.

§ 1 Aufgabenwahrnehmung

Die wesentlichen Aufgaben der Zentralen Submissionsstelle des Kreises Minden-Lübbecke bei der

Vergabe von öffentlichen Aufträgen für den Zweckverband „Große Aue“ sind folgende:

Termin- und Verfahrensabstimmung mit dem Zweckverband
 Vorveröffentlichungen
 Bekanntmachung der Ausschreibung
 Versand der Unterlagen, Sammeln der Angebote
 Beantwortung von vergaberechtlichen Fragen der Bieter
 Durchführung und Niederschrift der Submission
 Formale und rechnerische Prüfung der Angebote/Erstellung eines Preisspiegels
 Nachforderung fehlender Unterlagen (mindestens formale Prüfung notwendig)
 Einholung der Auskünfte aus dem Gewerbezentralregister

Abfrage Wettbewerbsregister
 Zuschlagsbekanntmachung
 1. Ansprechpartner bei Vergabebeschwerden
 Weiterentwicklung der Verfahrensabwicklung
 Vorhalten der grundsätzlichen Vergabeformulare
 Beratung des Zweckverbands in Angelegenheiten des Vergaberechts

Die wesentlichen Aufgaben des Zweckverbands „Große Aue“ bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen sind folgende:

Termin- und Verfahrensabstimmung mit der Zentralen Submissionsstelle
 Bereitstellung des Leistungsverzeichnisses (Word, Excel, pdf, GAEB)
 Beantwortung von inhaltlichen Fragen der Bieter
 Erstellung Bieterentscheidungen (inhaltlicher Art)
 Fachliche Prüfung der Angebote
 Zuschlag und Auftragserteilung/Absagen
 Erstellung des Vergabevermerks

Der Kreis Minden-Lübbecke nimmt die ihm nach Ziff. 1. zur Durchführung übertragenen Aufgaben unter Beachtung der gesetzlich gebotenen Neutralität wahr. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Zentralen Submissionsstelle des Kreises Minden-Lübbecke sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, wenn sie im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung Informationen über Angelegenheiten des Zweckverbandes „Große Aue“ erhalten sollten. Dies gilt auch gegenüber Organen und Dienststellen des Kreises und auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit in der Zentralen Submissionsstelle.

Die Beauftragung des Kreises Minden-Lübbecke mit der Durchführung von Submissionsverfahren durch den Zweckverband „Große Aue“ richtet sich nach den internen Vergaberichtlinien des Zweckverbandes.

§ 2 Personal- und Sachaufwand

Zur Durchführung der vorbezeichneten Aufgaben stellt der Kreis Minden-Lübbecke das notwendige Personal sowie die Sachausstattung zur Verfügung. Die Personal- und Sachkosten sind dem Kreis Minden-Lübbecke entsprechend § 3 dieser Vereinbarung vom Zweckverband „Große Aue“ zu erstatten. Ein Verwaltungsgemeinkostenzuschlag wird nicht gezahlt.

§ 3 Kostenregelung und Abrechnungsmodalitäten

Der Zweckverband „Große Aue“ erstattet dem Kreis Minden-Lübbecke die Kosten der Zentralen Submissionsstelle wie folgt:

a) Abrechnung einzelfallbezogener Leistungen

Die Abrechnung von einzelfallbezogenen Leistungen bezieht sich auf das jeweilige Vergabeverfahren und erfolgt mittels Pauschalen. Diese gestalten sich wie folgt:

Durchführung eines Vergabeverfahrens pro Verfahren (bis zur Submission)	200,- €
---	---------

Durchführung eines Vergabeverfahrens pro Verfahren (incl. formaler Prüfung)	300,- €
---	---------

Durchführung eines Vergabeverfahrens pro Verfahren (incl. rechnerischer Prüfung und ggf. Preisspiegel)	450,- €
--	---------

Weitere Kosten für ggf. erforderliches Material bzw. zusätzliche Arbeiten werden unabhängig vom Vergabeverfahren nicht in Rechnung gestellt. Dieses gilt nicht für die Veröffentlichungskosten in Zeitungen oder im Internet, hier erfolgt eine Abrechnung in tatsächlich entstehender Höhe.

Umsatzsteuer

Soweit die Leistung als steuerpflichtiger Vorgang im Sinne des Umsatzsteuergesetzes zu behandeln ist, versteht sich das vertraglich vereinbarte Entgelt als Netto-Betrag ohne Umsatzsteuer.

Rechnungsstellung

Der Kreis Minden-Lübbecke rechnet die Vergabeverfahren gegenüber dem Zweckverband „Große Aue“ spätestens 3 Monate nach Abschluss des jeweiligen Vergabeverfahrens ab.

Der Zweckverband „Große Aue“ überweist dem Kreis Minden-Lübbecke spätestens 1 Monat nach Rechnungsstellung den angeforderten Betrag oder teilt Einwände gegen die vorgelegte Rechnung innerhalb dieser Frist mit. Kommt es nicht zu einer Einigung über den durch den Kreis Minden-Lübbecke

in Rechnung gestellten Betrag, ist die Bezirksregierung Detmold gem. § 30 GkG NRW zur Schlichtung anzurufen.

§ 4 Haftung

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Zentralen Submissionsstelle des Kreises Minden-Lübbecke nehmen bei der Durchführung der Aufgaben nach § 1 Abs. 1 dieser Vereinbarung Aufgaben für den Zweckverband „Große Aue“ wahr. Der Zweckverband „Große Aue“ haftet für Schäden Dritter und trägt seine selbst entstehenden Schäden in vollem Umfang. Dies gilt nicht für Schäden, die die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kreises Minden-Lübbecke vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben. Ebenfalls gilt dies nicht, soweit Schäden durch Versicherungsleistungen gedeckt werden.

§ 5 Evaluation

Die Vereinbarungsinhalte, insb. die Aufgaben und deren Verteilung sowie die Kostenregelungen, werden im jeweils zweiten Quartal des Folgejahres überprüft und ggf. angepasst.

Sofern sich bei der Überprüfung eine wesentliche Differenz zwischen Kosten und Erstattungen ergeben sollte, zahlt der Kreis Minden-Lübbecke dem Zweckverband „Große Aue“ die zu viel geleisteten Erstattungen zurück bzw. fordert vom Zweckverband „Große Aue“ die zu wenig gezahlten Erstattungen nach. Als wesentlich ist eine Differenz zwischen entstandenen Kosten und geleisteten Erstattungen in Höhe von mehr als 10 % anzusehen.

§ 6 Gültigkeit und Kündigung

Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

Diese Vereinbarung kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten jeweils zum Ende eines Kalenderjahres von jedem der Vereinbarungspartner schriftlich gekündigt werden (ordentliche Kündigung).

Sofern ein wichtiger Grund vorliegt, ist eine Kündigung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Quartalsende möglich (außerordentliche Kündigung). Die Kündigung muss schriftlich unter Darlegung der Gründe erfolgen.

§ 7 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Erklärungen oder Übereinkommen. Die Vereinbarungspartner sichern für diesen Fall zu, die betroffene Regelung durch eine wirksame oder durchführbare, dem Sinn der

Vereinbarung entsprechende Regelung zu ersetzen, durch die der beabsichtigte Vereinbarungszweck erreicht wird. Entsprechendes gilt für Regelungslücken in der Vereinbarung.

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Sie sind vorzunehmen, wenn gesetzliche Änderungen dies erfordern.

§ 8 Inkrafttreten

Die Vereinbarung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Detmold, frühestens jedoch am 01.08.2022 in Kraft.

Minden, den 21.12.2022
Für den Kreis Minden-Lübbecke:
Cornelia Schöder
Kreisdirektorin

Espelkamp, den 23.01.2023
Für den Zweckverband „Große Aue“:
Dr. Henning Vieker
Verbandsvorsteher

Genehmigung und Bekanntmachung

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 21.12.2022/23.01.2023 zwischen dem Kreis Minden-Lübbecke und dem Zweckverband „Erholungsbereich Große Aue“ über die Durchführung von Aufgaben zur Vergabe öffentlicher Aufträge durch den Kreis Minden-Lübbecke habe ich gem. § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 01.10.1979 in der z. Zt. gültigen Fassung genehmigt.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung und die Genehmigung werden hiermit gem. § 24 Abs. 3 GkG NRW bekannt gegeben.

Bezirksregierung Detmold
Im Auftrag
Schulze

Abl. Bez. Reg. Dt 2023 S.61

53

Planfeststellung; hier: Bekanntgabe des Ergebnisses einer UVP-Vorprüfung

Bezirksregierung Detmold
Az.: 25.4-36-001/23

Detmold, den 06. März 2023

Neubau einer Erdgashochdruckleitung auf dem Gelände der Gasdruckregel- und Messanlage Herford-Schwarenmoor der Open-Grid-Europe-GmbH

(OGE); Verzicht auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach standortbezogener Vorprüfung des Einzelfalls

Die OGE, Essen, plant den u. a. den Neubau eines Kesselhauses beinhaltenden Umbau ihrer GDRM-Anlage Herford-Schwarzenmoor. In diesem Zusammenhang wird auf dem Anlagengelände auch der Neubau einer Gashochdruckleitung mit den Durchmessern DN 300 bzw. DN 400 erforderlich. Der Leitungsbau unterliegt neben den Regelungen des EnWG grundsätzlich auch denen des UVPG. Angesichts der Leitungslänge von weniger als 5 km und des Leitungsdurchmessers von mehr als 300 mm ist die Frage, ob eine UVP-Pflicht besteht, gem. § 1 Abs. 1 UVPG i.V.m. Nr. 19.2.4 der Anlage 1 des UVPG von dem Ergebnis einer standortbezogenen Vorprüfung im Sinne von § 7 Abs. 2 UVPG abhängig.

Die OGE hat das Vorhaben am 31.01.2023 angezeigt und die entsprechende Einzelfallprüfung gem. UVPG beantragt.

Im Rahmen dieser Vorprüfung wurde unter Beteiligung der Naturschutzbehörden sowie nach Anhörung der gem. § 3 Umweltrechtsbehelfsgesetz (UmwRG) anerkannten Vereinigungen festgestellt, dass für dieses Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP besteht. Diese Feststellung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Sie ist gem. § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Örtliche Schutzkriterien gem. Nr. 2.3 der Anlage 3 des UVPG – beinhaltend u. a. FFH-Gebiete, Europäische Vogelschutzgebiete, Naturschutzgebiete, gem. §§ 29, 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geschützte Landschaftsbestandteile bzw. Biotope, Wasser- und Heilquellenschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete sowie Denkmäler – werden durch das Vorhaben nur insoweit berührt, als ein Landschaftsschutzgebiet (LSG) und ein geplantes Heilquellenschutzgebiet betroffen sind. Das Anlagengelände der GDRM-Anlage Herford-Schwarzenmoor liegt im LSG-3917-007 „Herforder Berge“ sowie in der Zone B des – geplanten – Heilquellenschutzgebietes Bad Salzuflen.

Insofern bedarf es ergänzend zur Stufe 1 (§ 7 Abs. 2 S. 3 und 4 UVPG) auch noch der zweiten Stufe der standortbezogenen Vorprüfung (§ 7 Abs. 2 S. 5 und 6 UVPG).

Weder die Merkmale des Vorhabens (Größe, Ausgestaltung, Ressourcenverbrauch, verwendete Technologien, Risiken etc.) noch die unter Berücksichtigung der genannten Schutzgebiete zu betrachtende Empfindlichkeit des Raums lassen bei entsprechend überschlüssiger Prüfung anhand der Kriterien der UVPG-Anlage 3 jedoch erhebliche Umweltauswirkungen erkennen, die nach § 25 Abs. 2

UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Eine UVP-Pflicht besteht daher nicht.

Ausschlaggebend dafür ist, dass der Leitungsneubau auf dem vorhandenen Gelände der GDRM-Anlage erfolgen soll. Soweit Flächen außerhalb des Anlagengeländes genutzt werden, handelt es sich um temporäre Inanspruchnahmen ausgeräumter landwirtschaftlicher Flächen für die Bauphase. Die Flächen erhalten ihren Ausgangszustand nach Abschluss der Baumaßnahme zurück. Die Schutzzwecke des LSG bleiben von daher unberührt. Weder werden bedeutsame Teile unmittelbar noch indirekt z. B. über das Landschaftsbild beeinträchtigt. Auch bezüglich des geplanten Heilquellenschutzgebietes sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten. Insofern beinhaltet die Planung ein entsprechendes Schutzkonzept (tägliche Überprüfung von Baumaschinen und -fahrzeugen auf Leckagen, Lagerung wassergefährdender Stoffe nur in gesicherter Form und an Positionen, von denen aus kein Eintrag in Baugruben möglich ist, Betankungen nur in mit Hilfe spezieller Fahrzeuge mit Absaugtechnik etc.).

Der Kreis Herford hat die erforderliche Befreiung von den Verboten des Landschaftsplans Herford am 15.12.2022 bereits erteilt und im Übrigen im Rahmen der Anhörung sowohl als untere Landschaftsbehörde als auch als untere Wasserbehörde auf eine weitere Stellungnahme verzichtet. Auch seitens der angehörten Vereinigungen/Naturschutzverbände ist keine Stellungnahme abgegeben worden. Insofern wurden daher keine Bedenken gegen den Verzicht auf eine UVP vorgetragen. Die höhere Naturschutzbehörde der Bezirksregierung Detmold hat ausdrücklich bestätigt, dass keine Bedenken gegen den Verzicht auf eine UVP bestehen.

Im Ergebnis sind danach keine Belange erkennbar, die nach den Vorgaben des § 7 Abs. 2 UVPG eine UVP erfordern würden.

Abl. Bez. Reg. Dt 2023 S.63

54 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz LZG NRW)

Bezirksregierung Detmold
Az.: 34.Soforthilfe2020-416652

Detmold, den 07. März 2023

Für Sidika Özdin letzte hier bekannte Anschrift:
Weingarten 1A, 32107 Bad Salzuflen kann ein Schriftstück des Dezernates 34 der Bezirksregierung

Detmold vom 18.07.2022 – Aktenzeichen 34.Soforthilfe2020-416652 – nicht bekanntgegeben werden, da der derzeitige Aufenthaltsort unbekannt ist.

Er/sie wird hiermit aufgefordert, das Schriftstück an folgender Adresse unverzüglich abzuholen:
Bezirksregierung Detmold – Dezernat 34 –, Leopoldstraße 15, Raum 211, 32756 Detmold

Hinweis:

Gemäß § 10 Abs. 2 Satz 7 LZG NRW gilt das Schriftstück als zugestellt, wenn seit dem Tag des Aushangs dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Zustellung des Schriftstücks durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezirksregierung Detmold – Dezernat 34 –
Im Auftrag
gez. Gauer

Abl. Bez. Reg. Dt 2023 S.64

55

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz LZG NRW)

Bezirksregierung Detmold
Az.: 34.Soforthilfe2020-242447

Detmold, den 07. März 2023

Für Herrn Theologos Theodoridis letzte hier bekannte Anschrift: Alter Westring 4, 33334 Gütersloh kann ein Schriftstück des Dezernates 34 der Bezirksregierung Detmold vom 04.05.2022 – Aktenzeichen 34.Soforthilfe2020-242447 – nicht bekanntgegeben werden, da der derzeitige Aufenthaltsort unbekannt ist.

Er wird hiermit aufgefordert, das Schriftstück an folgender Adresse unverzüglich abzuholen:
Bezirksregierung Detmold – Dezernat 34 –, Leopoldstraße 15, Raum 211, 32756 Detmold

Hinweis:

Gemäß § 10 Abs. 2 Satz 7 LZG NRW gilt das Schriftstück als zugestellt, wenn seit dem Tag des Aushangs dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Zustellung des Schriftstücks durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezirksregierung Detmold – Dezernat 34 –
Im Auftrag
gez. Gauer

Abl. Bez. Reg. Dt 2023 S.65

56

Genehmigungen, hier: UVP-Vorprüfung

Bezirksregierung Detmold
Az.: 52.0011/22/7.1.5

Minden, den 09. März 2023

Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung: Einzelfallprüfung nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Witte KG, Wischkamp 4, 33775 Vermold beantragt für die Tierhaltung am genannten Standort die Änderung der Anlage nach § 16 BImSchG durch Errichtung eines Fahrtilos in Wischkamp, Flur 33, Flurstück 51 und 52.

Die vorgenannte Anlage ist der Ziff. 7.5.1 der Anlage 1 zum UVPG zuzuordnen. Somit ist gemäß § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in einer allgemeinen Einzelfalluntersuchung zu prüfen, ob das Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß Anlage 2 des UVPG unterzogen werden muss. Nach Prüfung der Antragsunterlagen wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht notwendig ist. Durch die örtliche Anordnung des Fahrtilos sind keine nennenswerten zusätzlichen Emissionen zu erwarten, die Ausführung mit einem Asphaltunterbau und bauartzugelassenen Seitenwänden ist ein Betrieb ohne Beeinträchtigung des Grundwassers sichergestellt. Die Tierhaltung und die Tierplatzzahl bleiben unverändert. Auswirkungen auf die Umwelt sind nicht zu befürchten. Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Bezirksregierung Detmold
Im Auftrag
gez. Niemeyer

Abl. Bez. Reg. Dt 2023 S.65

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

57

Zweckverband Naturpark Teutoburger Wald / Eggegebirge;

hier: Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023

Detmold, den 09. März 2023

Aufgrund des § 12 der Zweckverbandssatzung des Naturparks Teutoburger Wald / Eggegebirge in Verbindung mit §§ 18 und 19 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979; GV NRW S. 621) in der zurzeit

gültigen Fassung in Verbindung mit § 53 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Bekanntmachung vom 14. Juli 1994; GV NRW S. 646) in der zurzeit gültigen Fassung und den §§ 75 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Bekanntmachung vom 14. Juli 1994; GV. NRW. S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung sowie in Verbindung mit dem Gesetz zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie folgenden Belastungen in den kommunalen Haushalten (Bekanntmachung vom 30.09.2020; GV. NRW S. 916) in der zurzeit gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung mit Beschluss vom 19.10.2022 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf 671.054 EUR

Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 688.224 EUR

im Finanzplan mit dem

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 620.554 EUR

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 657.224 EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf 20.000 EUR

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf 20.000 EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 0 EUR

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 0 EUR
festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Eine Inanspruchnahme der allgemeinen Rücklage ist nicht vorgesehen. Die Ausgleichsrücklage soll um das prognostizierte Jahresergebnis gemindert werden.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 50.000,00 EUR festgesetzt.

§ 6

Die Umlage beträgt für das Haushaltsjahr:

1. Stadt Bielefeld	40.500,00 EUR
2. Kreis Gütersloh	5.100,00 EUR
3. Hochsauerlandkreis	6.000,00 EUR
4. Kreis Höxter	71.000,00 EUR
5. Kreis Lippe	71.000,00 EUR
6. Kreis Paderborn	71.000,00 EUR

§ 7

Über- und außerplanmäßige Ausgaben, die auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage beruhen, sind im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW erheblich, wenn sie im Einzelfall mehr als 80.000,00 EUR betragen.

Alle übrigen über- und außerplanmäßigen Ausgaben sind erheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 50.000,00 EUR überschreiten.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gemäß §§ 8, 18 und 19 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 i. V. m. §§ 80 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 ist die Genehmigung für die Festsetzung in § 5 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 von der Bezirksregierung in Detmold mit Verfügung vom 26.01.2023 erteilt worden. Es wird gem. § 5 Abs. 6 KrO NRW darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Verbandsvorsteher hat den Verbandsversammlungsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dr. Axel Lehmann
Verbandsvorsteher

Abl. Bez. Reg. Dt 2023 S.65

58 Aufgebot einer Sparkassenurkunde

Herford, den 06. März 2023

Die Sparkassenurkunde Nr. 3 000 495 113, ausgestellt von der Sparkasse Herford als Rechtsnachfolger der ehemaligen Kreissparkasse Herford und Stadtparkasse Herford, ist abhandengekommen. Der Inhaber der Sparkassenurkunde wird aufgefordert, seine Rechte binnen drei Monaten unter Vorlage der Sparkassenurkunde anzumelden. Wird die Sparkassenurkunde nicht vorgelegt, wird sie für kraftlos erklärt.

Sparkasse im Kreis Herford
Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Dt 2023 S.67

59 Kraftloserklärung einer Sparkassenurkunde

Herford, den 13. März 2023

Da die Sparkassenurkunde Nr. 3 203 012 608, ausgestellt von der Sparkasse Herford als Rechtsnachfolger der ehemaligen Kreissparkasse Herford und Stadtparkasse Herford, aufgrund unseres Aufgebots vom 12.12.2022 nicht vorgelegt wurde, wird sie für kraftlos erklärt.

Sparkasse im Kreis Herford
Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Dt 2023 S.67

60 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Bielefeld, den 10. März 2023

Anordnung der Verwertung eines Fahrzeugs

Das Polizeipräsidium Bielefeld stellt mit dieser Bekanntmachung ein Schriftstück (Verfügung vom 09. März 2023, Aktenzeichen: ZA 12.3 - 57.01.14 - 1/23, Anordnung der Verwertung) an Herrn Sebastian, Michael Stein, letzte bekannte Anschrift: Lütge Heidestraße 98 in 44147 Dortmund, gemäß § 10 LZG NRW öffentlich zu.

Wegen des unbekanntes Aufenthalts der vorgenannten Person ist eine Zustellung auf andere Art nicht möglich. Das Schriftstück kann beim Polizeipräsidium Bielefeld, Kurt-Schumacher-Straße 46, 33615 Bielefeld, in Raum 056, während der allgemeinen Dienstzeiten oder nach telefonischer Vereinbarung (0521/545-3122) eingesehen werden.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Polizeipräsidium Bielefeld

Abl. Bez. Reg. Dt 2023 S.67

Gebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 2,50 € – Bezugsgebühren: jährlich 20,45 €
Einzelpreis des Öffentlichen Anzeigers 0,51 €

Bezug und Lieferung des Amtsblattes durch
die Bezirksregierung Detmold
Leopoldstr.15, 32756 Detmold,
Email: amtsblatt@brdt.nrw.de

Erscheint wöchentlich
Redaktionsschluss: Dienstag der Vorwoche 12.00 Uhr

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Detmold